

## Informationen aus dem Gemeinderat

In seiner öffentlichen Sitzung hat der Gemeinderat am Montag, 26. März 2018 die nachfolgenden Punkte beraten und beschlossen.

### 1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden mehrere Anfragen an die Verwaltung vorgetragen.

### 2. Bauanträge

Dem Gemeinderat lagen zwei Bauanträge und zwei Bauvoranfragen zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen sowie ein Abbruch im Kenntnissgabeverfahren vor. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde jeweils erteilt.

### 3. Information über den Beitritt zur „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“

Im Wege eines Umlaufbeschlusses mit Datum vom 15. März 2018 hat der Gemeinderat einstimmig den Beitritt zur „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ beschlossen.

Wie bekannt, planen der Ortenaukreis und die Breitband Ortenau GmbH & Co. KG derzeit den Glasfaserausbau im gesamten Landkreis. Die Ausbaurbeiten beginnen in diesem Jahr.

Als – neben der Stadt Offenburg - einzige Gemeinde des Landkreises ist die Gemeinde Ortenberg dieser Gesellschaft noch nicht beigetreten, die Entscheidung wurde am 20. Februar 2017 vertagt, da zum damaligen Zeitpunkt aus Sicht der Gemeinde noch einige Fragen nicht beantwortet waren und zunächst die bevorstehende Ortsnetzplanung abgewartet werden sollte.

Im Sommer des vergangenen Jahres wurde angekündigt, die kreisweite Backbone-Leitung entlang der Ortsdurchfahrt zu verlegen und Übergabepunkte am Rathaus und am ehemaligen Bahnhofsgebäude vorzusehen.

Seit wenigen Tagen liegen nun auch die Ortsnetzplanungen für jede Gemeinde vor. Darin wird nochmals bestätigt, dass die überörtliche Backbone-Leitung – Bauherr ist der Landkreis - durch den Ort geführt wird und wir erhalten zwei Übergabepunkte (am Rathaus und beim ehemaligen Bahnhof).

Die Breitband Ortenau GmbH ist daher wegen der bevorstehenden Fahrbahnsanierung der Offenburger Straße mit dem Straßenbauamt des Landkreises in Verbindung getreten. Nach dortiger Auskunft sind die Datenleitungen jedoch nicht in die Fahrbahn, sondern – wie von der Gemeindeverwaltung auch erwartet - in die Gehwege einzulegen. Da die Backbone-Leitung in einem der beiden Gehwege entlang der Ortsdurchfahrt auf deren gesamter Länge verlegt werden soll, drängt sich im Zuge der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt auf, diese gleich mit zu verlegen.

Die Breitband Ortenau GmbH kündigte uns daher an, zeitnah die Verlegung im Gehweg vornehmen zu wollen. In diesem Zuge bietet sich nun an, das für das spätere Ortsnetz erforderliche Leerrohr durch die Gemeinde bereits mit zu verlegen.

Allerdings erfüllt wegen der aktuell guten Versorgungslage (> 30 MB) die Gemeinde Ortenberg nicht die Voraussetzungen zum Erhalt von Fördermitteln. Es ist aber davon auszugehen, dass auf absehbare Zeit die Fördervoraussetzungen geändert und auch Ortenberg Fördermittel für einen Ortsnetzausbau erhalten wird. Der Ausbau des Ortsnetzes wird daher mittelfristig sicherlich

angegangen werden. Die Breitband Ortenau GmbH bietet aber bereits jetzt auch schon Beratung und Unterstützung für deren Mitglieder an. Auf diese fachtechnische Beratung sollte jetzt – insbesondere im Zuge der Ortskernsanierung - nicht verzichtet werden.

Die Verwaltung hielt den Zeitpunkt daher für gekommen, nun der Gesellschaft beizutreten. Um die Planungen für die damit einhergehende Straßensanierung nicht zu verzögern, sollte dies möglichst zeitnah erfolgen.

Die Bedenken aus der Sitzung am 20. Februar 2017 sind ausgeräumt. Die Kosten für den Gesellschaftsbeitritt sind einmalig 3.400 EUR (Einlage) und ab 2017 (rückwirkend) alljährlich ca. 1.700 EUR. Kündigungsmöglichkeit frühestens nach 12 Jahren.

Die Finanzierung für den Beitritt ist gesichert.

Die Verwaltung ist daher in der KW 11/2018 mit der GmbH in Kontakt getreten. Über einen Aufnahmeantrag der Gemeinde muss die Gesellschafterversammlung beschließen. Diese tagte jedoch bereits am 21. März 2018. Da der Sachverhalt bereits in der Sitzung am 20. Februar 2017 ausführlich erörtert wurde und die Bedenken ausgeräumt sind, war eine Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens/elektronisches Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO möglich.

#### 4. Ortskernsanierung: Verkehrsplanung „Offenburger Straße“

Nachdem mit der Herstellung der neuen Zufahrt zum Dorfplatz der Startschuss für die Umgestaltung der Verkehrsflächen im Zuge der Ortskernerneuerung markiert wurde, soll nun zeitnah mit der Straßensanierung und -umgestaltung begonnen werden.

Diese wird zunächst von Norden beginnend – in der Offenburger Straße - vorgenommen werden:

Für den Beginn in der Offenburger Straße sprechen folgende Aspekte:

1. Die Gestaltung der Knotenpunkte am Ochsen und bei der Krone sind wesentlich vom Verkehrsaufkommen abhängig. Daher wurde im November eine Verkehrszählung beauftragt und durchgeführt. Bisher lag jedoch die Auswertung dieser Verkehrszählung noch nicht vor. Unabhängig davon kann aber der Abschnitt „Offenburger Straße“ geplant werden.
2. Da der Ortenaukreis als Straßenbaulastträger für die Offenburger Straße (Kreisstraße) noch in diesem Jahr die dortige Fahrbahn erneuern und auch die Breitband-Backbone-Leitung bis in die Ortsmitte (Rathaus) in den Gehweg einlegen will, müssen in diesem Bereich zunächst die von der Gemeinde zu beauftragenden Maßnahmen angegangen werden.

Dies sind insbesondere die Erneuerung der Bordsteine und auch die Erneuerung der Gehwegoberflächen. Da bereits im Sommer des vergangenen Jahres angekündigt wurde, die Backbone-Leitung entlang der Ortsdurchfahrt zu verlegen und Übergabepunkte am Rathaus und am ehemaligen Bahnhofsgebäude vorzusehen, haben die Verwaltung, das beauftragte Büro Zink und die STEG als Sanierungsträger für die Ortskernerneuerung die beidseitige Neugestaltung der Gehwege geplant. In der Folge hat der Gemeinderat im Zuge der Haushaltsplanung diese Maßnahmen für das Jahr 2018 eingeplant. Dieser Abschnitt gliedert sich in einen Bereich außerhalb des Sanierungsgebietes und in einen von der Sanierungssatzung erfassten Abschnitt (Kirche bis Ochsen). Kernbereich stellen der Kirchplatz und der Park am Kriegerdenkmal dar.

Die Arbeiten sollen noch vor der Sommerpause ausgeschrieben und beauftragt werden. Exemplarisch an diesen Flächen (Gehwege, Kirchplatz) sollten auch einige für die gesamte Ortskernsanierung grundlegende Entscheidungen getroffen werden, insbesondere aber solche,

die eine Bauvorbereitung (Planung, Ausschreibung) für eine Deckensanierung durch den Landkreis in Verbindung mit der Herstellung der Gehwege ermöglichen. Andere Bereiche (Kirchplatz/Kriegerdenkmal) wurden erörtert.

Beschlossen wurden daher:

- das Radwegekonzept (zwischen Ochsen und „Netto“) mit Fahrradschutzstreifen (zwischen Kirche und „Netto“),
- der Einbau zusätzlicher Straßeneinläufe zw. Kirche und Schule
- die Einlegung eines einseitigen Glasfaser-Leerrohres im Wege der Bündelung mit der Kreis-Backbone-Leitungs-Trasse,
- der Neubau der Gehwege als Folge der Backbone-Verlegung,
- die Randeinfassungen
  - Hochbordsteine mit Pflasterstreifen (zwischen Ochsen und Bruchstraße)
  - Hochbordsteine mit Rinnenplatten (Bruchstraße bis Sommerhäldele)
  - Pflasterung der Gehwege und des Kirchplatzes
  - Materialwahl Pflaster:  
(nördlich der Bruchstraße grau;  
ansonsten mehrfarbig, sandgestrahlt, Verlegung im „M-Verband“)
- der Bau einer Mittelinsel zwischen Kirche und Kriegerdenkmal und gestalterische Vereinheitlichung von Kirchplatz und Park beim Kriegerdenkmal,
- Schaffung von Behindertenparkplätze und Ausstiegshilfe am Kirchplatz,
- die barrierefreie Herstellung der Bushaltestelle Westseite der Offenburger Straße.

Diese Punkte sind nun Grundlage für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die öffentliche Ausschreibung der Baumaßnahmen.

Über die weiteren gestalterischen Aspekte wird zu einem späteren Zeitpunkt beraten und Beschluss gefasst werden. Dies sind etwa

- die Detail-Gestaltung des Kirchplatzes,
- die Schaffung von Parkplätze für Kirchenbesucher,
- die Detail-Gestaltung des Platzes beim Kriegerdenkmal
- die Auswahl der Effektbeleuchtung für Kirche/Kirchplatz/Kriegerdenkmal
- Auswahl der Straßenbeleuchtung
- Auswahl von Straßenmöblierung.

Die Auswertungsergebnisse der Verkehrszählung liegen zwischenzeitlich seit dem 16. März vor. Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wurde daher auch das Ergebnis zusammengefasst zur Kenntnis gegeben. Eine Erörterung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Auf den Hinweis an anderer Stelle im Amtsblatt wird verwiesen.

## **5. Ortskernsanierung: Ersatz- und Ergänzungsgebiet "Neuer Bauhof" und Fristverlängerung**

Die Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte“ begann im Jahr 2013 mit der Aufnahme in das Landessanierungsprogramm. Seither werden die folgenden Sanierungsziele erarbeitet und verfolgt: Stärkung und Belebung des bestehenden Ortszentrums unter Bewahrung des gewachsenen Ortsbildes, Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (Wohnungsbestand und Wohnumfeld), damit verbunden Steigerung der Energieeffizienz und Anpassung vorhandener

Strukturen an den demografischen Wandel. Wesentliche Projekte, die sich im vergangenen Jahr konkretisiert haben, sind die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt unter Einbindung der Bürger, die Projektentwicklung Hauptstraße 61 (Wohn- und Geschäftshaus) und die Gemeinbedarfseinrichtung im Seniorenzentrum. Über das gesamte Gebiet hinweg werden private Erneuerungen realisiert.

Die Sanierung wird im Regelverfahren gemäß Baugesetzbuch durchgeführt und unterliegt den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg.

Bereits im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wurde die Verlagerung des Bauhofes thematisiert: „Weiterer Schwerpunkt ist die Verlagerung und Nachnutzung des Bauhofes. Das historische Gebäude, in dem der Bauhof untergebracht ist, befindet sich zum einen in einer sehr beengten und nicht entwicklungsfähigen Lage im Ortskern. Zum anderen entspricht es in vieler Hinsicht nicht den Anforderungen an einen effizienten und reibungslosen Betrieb, weshalb die Gemeinde die Verlagerung des Bauhofes anstrebt.

2016 erfolgte der Kauf des Grundstücks, das diese Verlagerung möglich macht – der außerhalb des Sanierungsgebietes gelegene Obsthof Herp in der Bruchstraße (FlstNrn. 5618, 5617, 5620). Dieses Objekt bietet unter vielen Gesichtspunkten viele Vorteile. Der Eigentumsübergang und Zahlung der ersten Kaufpreirate folgte im Oktober 2017. Nach Aufforderung des Regierungspräsidiums wurde das Verkehrswertgutachten aktualisiert (09.02.2018). Der gutachterlich ermittelte Verkehrswert entspricht nahezu exakt dem Kaufpreis. Der Grunderwerb ist grundsätzlich aus dem Landessanierungsprogramm förderfähig. Da zwar ein direkter inhaltlicher aber kein direkter räumlicher Zusammenhang zum Sanierungsgebiet besteht, muss allerdings ein Ersatz- und Ergänzungsgebiet förmlich durch Satzung festgelegt werden. Der Gemeinderat fasste den Beschluss über die Satzung.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden. Mit Satzungsbeschluss wurde die Frist entsprechend dem damaligen Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2021 angesetzt. Dieser wurde mittlerweile bis zum 30.04.2022 verlängert. Um den zeitlichen Spielraum für die umfangreiche Sanierungsmaßnahmen zu erhöhen, beschloss der Gemeinderat, die Frist für die Sanierung im Sanierungsgebiet sowie im Ersatz- und Ergänzungsgebiet entsprechend bis zum 31.12.2025 festzulegen.

## 6. Sechste Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“

1. Behandlung und Abwägung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage
2. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 24. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ zum sechsten Mal zu ändern.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes soll eine punktuelle Anpassung der Bauvorschriften an die aktuelle Gesetzeslage für das Grundstück Flst.Nr. 8/1 erfolgen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21. August 2017 bis 22. September 2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit zur Stellungnahme aufgefordert.

In seiner Sitzung am 20. November 2017 hat der Gemeinderat den Beschluss über den Bebauungsplan zurückgestellt, da geklärt werden sollte, wie mit der Spritzmittelabdrift des Nachbargrundstücks Nr. 11 umgegangen werden soll. Mittlerweile konnte in Abstimmung mit den Beteiligten folgende Variante erarbeitet werden: Der Bauherr erwirbt einen Korridor von 20,00 m des Nachbargrundstücks (siehe hierzu Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft). Für diese Fläche wird zur Sicherung eine Baulast mit folgendem Wortlaut eingetragen:

*Der/die Eigentümer/Erbbauberechtigte verpflichtet sich entsprechend der Darstellung im Lageplan „Immissionsschutzstreifen“ – Deckblatt vom 15. März 2018 - zu Gunsten des Grundstücks Flst.Nr. 8/1 in einem Korridor von 20 m einen Immissionsschutzstreifen mit Abschirmhecke (notwendiges Pflanzgebot) auf seinem Grundstück herzustellen und somit in diesem Bereich auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.*

Der Grundstückseigentümer hat die Eintragung dieser Baulast am 16. März 2018 durch eigenhändige Unterschrift bestätigt.

Die im Laufe der öffentlichen Auslegung von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen zum Aufstellungsentwurf und die jeweils dazugehörenden Abwägungsvorschläge wurden in der Sitzung erläutert. Der Gemeinderat wog dieses untereinander und gegeneinander ab. In die Abwägung wurde auch die Bodenschutzklausel aus § 1a Abs. 2 BauGB einbezogen.

Der Gemeinderat fasste daher folgende Beschlüsse:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 21. August 2017 bis 22. September 2017 eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) beschlossen.
2. Der Entwurf über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ in der Fassung vom 20. November 2017 mit zeichnerischem Teil, der Begründung und der Übersichtskarte wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

## 7. Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts: Beauftragung der Vermögensbewertung

Am 22. April 2009 hat der Landtag Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen, wonach die Städte, Gemeinden und Landkreise die seit 1975 geltende kamerale Buchführungssystematik auf die „Kommunale Doppik“ bis zum 1. Januar 2020 umzustellen haben.

Der Gemeinderat hat am 7. April 2014 die Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) zum 1. Januar 2019 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Umstellung auf die „Kommunale Doppik“ mit den entsprechenden notwendigen Vorarbeiten durchzuführen. Diese Umstellung erfolgt zeitgleich und in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Gemeinden Ohlsbach und Berghaupten.

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

In der Eröffnungsbilanz sind insbesondere die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Dies erfordert eine umfassende Bewertung des Vermögens der Gemeinde nach den Vorschriften, die für das neue Haushaltsrecht gelten. Ein Rückgriff auf die bisherige Anlagebuchhaltung ist nur sehr eingeschränkt möglich, insbesondere weil es bislang in vielen Bereichen keine verbindlichen Vorschriften zur Vermögensbewertung gab.

Die Vermögensbewertung ist ein grundlegender und zugleich auch sehr aufwändig zu erstellender Baustein für den Umstieg in das neue Haushaltsrecht und nimmt enorme zeitliche und personelle Ressourcen in Anspruch. Schon alleine der Schulungsaufwand für die Beschäftigten (ohne erforderliche Umsetzungsarbeiten) belegen in 2018 etwa ein Drittel einer Vollzeitstelle. Aus Kapazitätsgründen ist die Vermögensbewertung daher nicht mit eigenem Personal leistbar.

Für die Erstellung der Vermögensbewertung hat die Gemeinde zwei Angebote von zwei Dienstleistern eingeholt. Für die Bewertung des kompletten Gesamtvermögens (ohne das beweglichen Vermögen) wurden folgende Angebote abgegeben:

Bieter 1: 25.787 EUR

Bieter 2: 34.120 EUR

Beim Bieter 1 handelt es sich um einen Kooperationspartner des Kommunalen Rechenzentrums (KIVBF), was gewährleistet, dass neben einer rechts- und prüfungssicheren Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände auch die weitere Betreuung nach Abschluss der Arbeiten. Die Firma hat bislang bei vielen Kommunen in Baden-Württemberg eine Vermögensbewertung durchgeführt.

Der Gemeinderat beschloss daher, die Vermögensbewertung an den Bieter 1 zu einem Festpreis von 25.787 € zu vergeben. Im Haushaltsplan stehen bei der Haushaltsstelle 1.0300.655100 35.000 € zur Verfügung.

Dies ist die Firma Rödl & Partner, Nürnberg/Stuttgart.

## **8. Auftragsvergabe Sanierung von Reb- und Wirtschaftswegen**

An etlichen Stellen im Reb- und Wirtschaftswegenetz sind Reparaturmaßnahmen an der Fahrbahndecke vorzunehmen. Auch einige Stellen im Gemeindegebiet wurden erfasst. Der Haushaltsplan enthält einen Ausgabeansatz zur Sanierung von Schadstellen in den Wirtschaftswegen von 40.000 EUR, hinzu kommt ein allgemeiner Ansatz von 30.000 EUR für sonstige Straßen.

Die Verwaltung hat im Jahr 2017 Angebote eingeholt. Von fünf aufgeforderten Firmen gingen drei Angebote ein.

Die Bierrangfolge nach den Bruttopreisen gestaltet sich wie folgt:

Bieter A:	38.968,49 EUR
Bieter B:	43.585,98 EUR
Bieter C:	79.571,73 EUR

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an den Bieter A zu. Dies ist die Firma Knäble, Biberach.

## **9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung am 26. Februar 2018 hat der Gemeinderat den Mustermietvertrag für die Bewohner der selbstorganisierten Wohngruppe im Seniorenzentrum „Sternenmatt“ beschlossen.

## **10. Verschiedenes/Mitteilungen**

Der Bürgermeister informierte über folgende Punkte:

- Die nächste ordentliche Sitzung des Gemeinderates findet am 23. April 2018 statt.
- Am 11. April 2018 um 19 Uhr findet in der Schlossberghalle eine Info-Veranstaltung zu den Betreuungsangeboten im Seniorenzentrum „Sternenmatt“ statt.

## **11. Wünsche und Anträge**

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

**Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.**